

# Allgemeine Vertragsbedingungen der PRINTHOF GMBH für Kaufverträge

## I. Einleitung

### 1. Gegenstand und Anwendung der AVB

PRINTHOF GmbH (nachfolgend „PRINTHOF“) und der KUNDE haben einen Kaufvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Kaufvertrag“). Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie ergänzend sämtliche, weitere im Kaufvertrag erwähnten Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des zwischen PRINTHOF und dem KUNDEN abgeschlossenen Kaufvertrages. Bei Widersprüchen zwischen dem Kaufvertrag und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (inkl. weiteren Anhängen), geht die individuelle Vereinbarung im Kaufvertrag immer vor.

### 2. Definitionen

„Geräte“ oder „PRINTHOF-Geräte“ sind sämtliche Produkte (wie z.B. Drucker, Kopierer, Faxgeräte oder multifunktionale Drucksysteme (MFD) sowie die dazugehörigen Optionen), die der KUNDEN von PRINTHOF erworben hat und im Kaufvertrag einzeln aufgelistet sind.

## II. Vertragsspezifische Bestimmungen

### 3. Kauf

#### a) Kaufobjekt

3.1 Der KUNDE kauft das im Kaufvertrag zwischen PRINTHOF und dem KUNDEN aufgeführte Kaufobjekt.

#### b) Garantieleistungen

3.2 PRINTHOF garantiert während der Garantiedauer, dass das Kaufobjekt zum gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist und über die vertraglich vereinbarten Eigenschaften verfügt.

3.3 Die Garantiedauer wird im Kaufvertrag festgelegt und beginnt ab Lieferdatum zu laufen. Nach Ablauf der Garantiedauer ist eine Haftung von PRINTHOF für sämtliche Mängel am Kaufobjekt ausgeschlossen.

3.4 Die Verbrauchsmaterialien (Toner, Bildtrommeln, Entwicklungseinheiten und Heftklammern) sind aus der Garantie ausgeschlossen.

3.5 PRINTHOF verpflichtet sich, während der Garantiedauer nach eigener Wahl das mangelhafte Gerät zu reparieren oder durch ein vergleichbares Gerät auszutauschen. Der Austausch von Teilen infolge Abnutzung ist aus den Garantieleistungen ausgeschlossen. PRINTHOF haftet nicht für eventuelle Software-Fehler (Firmware, Treiber o.ä), welche die Nutzung des Produktes nicht erheblich einschränken. PRINTHOF ist nicht verpflichtet, während der Dauer der Reparatur oder bis zum Ersatz des Produktes ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob eine Reparatur vor Ort, bei einem Unterauftragnehmer oder in einer PRINTHOF-Niederlassung durchgeführt wird, liegt im Ermessen von PRINTHOF.

3.6 Eine Garantie von PRINTHOF ist ausgeschlossen, wenn der KUNDE selbst oder durch Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen lässt, das Gerät nicht den Hersteller-Richtlinien gemäss installiert, betrieben oder gepflegt worden ist (siehe Handbuch) oder der KUNDE, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung

trifft und PRINTHOF keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

3.7 Der KUNDE verpflichtet sich, ausschliesslich von PRINTHOF geliefertes Original-Zubehör und Verbrauchsmaterial (exkl. Druck- und Kopienträger) einzusetzen. Verwendet der KUNDE modifiziertes Verbrauchsmaterial (z.B. nachgefüllte Tonerkartuschen) oder Fremdfabrikate (z.B. sogenannte Imitate), so entfällt jeglicher Anspruch auf Garantie.

3.8 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandelung oder Schadenersatz sind ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

#### c) Eigentumsvorbehalt

3.9 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Gerät Eigentum von PRINTHOF. Der KUNDE erteilt hiermit sein Einverständnis und ermächtigt PRINTHOF, einen Eigentumsvorbehalt am Kaufobjekt in das entsprechende Register eintragen zu lassen.

#### d) Selbstabholung

3.10 Bei Abschluss eines Kaufvertrages ist der KUNDE dazu berechtigt, das Kaufobjekt in einem nichtbereitgestellten Zustand (d.h. ohne vorherige Installation der zugehörigen Optionen) zum vereinbarten Termin an dem von PRINTHOF angegebenen Lager abzuholen. Alternativ kann der KUNDE auf eigene Kosten ein Transportunternehmen seiner Wahl mit der Abholung des Kaufobjektes beauftragen. Im Falle einer Selbstabholung oder eines durch den KUNDEN organisierten Transportes übernimmt PRINTHOF keinerlei Haftung für Schäden, die bei der Überführung des Kaufobjektes vom PRINTHOF-Lager zum Bestimmungsort entstehen. Auf Wunsch des KUNDEN führt PRINTHOF zum im Kaufvertrag vereinbarten Preis die Geräteelieferung durch (siehe dazu auch Ziffer 4 a. AVB).

## 4. Einmalige weitere Dienstleistungen und Gebühren von PRINTHOF

4.1 PRINTHOF erbringt für den KUNDEN die im Kaufvertrag aufgeführten weiteren Dienstleistungen und Gebühren zu den im Kaufvertrag definierten Preisen und Konditionen. Einmalige weitere Dienstleistungen sind unter anderem:

#### a) Transport und Bereitstellung vor Ort, Rücknahme

4.2 Die Geräte werden mitsamt bestelltem Zubehör zu den im Kaufvertrag vereinbarten Konditionen durch PRINTHOF oder ein von PRINTHOF beauftragtes Unternehmen geliefert und installiert. Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit auf das vereinbarte Datum, das indessen lediglich als approximativer Termin gilt. PRINTHOF ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

4.3 Der KUNDE verpflichtet sich, spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin PRINTHOF über allfällige Umstände zu informieren, welche die Geräteelieferung erschweren könnten. Dazu gehören insbesondere:

- Wendeltreppen;
- Treppen mit engen Kurven oder zu kleinem Zwischenboden zum Wenden;
- Liftkabinen mit zu geringer Fläche und/oder Maximalbelastung;
- zu schmale Türen und Korridore.

PRINTHOF stellt dem KUNDEN vor der Geräteelieferung eine Liste der zu prüfenden Umstände zur Verfügung. PRINTHOF hat das Recht, dem KUNDEN zusätzliche Aufwendungen zur Durchführung einer Lieferung unter erschwerten Bedingungen separat in Rechnung zu stellen.

- 4.4 Die Kosten für Lieferungen, die aufgrund eines Verschuldens des KUNDEN nicht erfolgen oder abgebrochen werden müssen, werden nicht zurückerstattet. Die Durchführung einer neu angesetzten Lieferung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.5 Wurde im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart, wird das Gerät ohne Netzkabel und ohne Handbücher in Papierform geliefert. Standardmässig im Lieferumfang enthalten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsinformationen in gedruckter Form sowie eine CD- oder DVD-ROM mit den elektronischen Fassungen der Handbücher und Drucker-, Fax- respektive Scannertreiber. Die aktuellen Versionen der Handbücher und Treiber können von der Internetseite [www.konicaminolta.ch](http://www.konicaminolta.ch) heruntergeladen werden.
- 4.6 Statt einer Geräteelieferung durch PRINTHOF können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen eine Sendung per Post beschliessen. Bei Postsendungen entfallen die vertraglichen Verpflichtungen gemäss Ziffern 4.2, 4.3, und 4.8 AVB. PRINTHOF übernimmt für Schäden, die durch die Postsendung entstanden sind, keine Haftung.
- 4.7 Der KUNDE stellt den passenden elektrischen Anschluss gemäss den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Gerätespezifikationen zur Verfügung.
- 4.8 PRINTHOF entfernt und entsorgt allfälliges Verpackungsmaterial, schliesst das Gerät an das Stromnetz an und führt bei Lieferung eines Gerätes mit Kopierfunktion einen Test durch (Erstellung einer einfachen Kopie).
- 4.9 Sind auf Wunsch des KUNDEN durch PRINTHOF Änderungen der Werkseinstellungen vorzunehmen, werden dem KUNDEN die damit verbundenen Kosten separat in Rechnung gestellt.
- 4.10 Für allfällige Folgeschäden verspäteter Lieferungen übernimmt PRINTHOF keine Haftung.
- 4.11 PRINTHOF behält sich das Recht vor, dem KUNDEN eine zusätzliche Gebühr für die Rücknahme von Geräten zu berechnen. Bei einer Rücknahme von Geräten durch PRINTHOF oder Dritte obliegt das Löschen von Daten auf der Festplatte oder sonstigen Speichermedien dem KUNDEN. Die Datenlöschung durch PRINTHOF kann gestützt auf eine separate Abmachung vereinbart werden.

#### **b) Netzwerkintegration**

- 4.12 Die im Rahmen einer Netzwerkintegration von PRINTHOF erbrachten Dienstleistungen beinhalten die Einbindung des Gerätes in eine offiziell unterstützte und funktionierende EDV-Umgebung sowie die Installation eines Druckertreibers auf einem einzigen Arbeitsplatzcomputer oder Server.
- 4.13 Weisen die PRINTHOF-Geräte die hierfür notwendigen Funktionen auf, richtet PRINTHOF auf Wunsch des KUNDEN eine Scan-to-Anbindung (E-Mail, SMB o.ä.) zu dem im Kaufvertrag angegebenen Preis ein. Die Einrichtung zusätzlicher Scan-to-Anbindungen erfolgt nur gestützt auf eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 4.14 Bei der Netzwerkintegration eines Farbgerätes wird standardmässig eine Schnellkalibrierung durchgeführt.

- 4.15 Die Kosten für eine Netzwerkintegration sind im Kaufvertrag geregelt und verstehen sich exkl. Wegpauschale.
- 4.16 Der KUNDE verpflichtet sich, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, welche es PRINTHOF ermöglichen, eine Netzwerkintegration problemlos durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:
- die Bereitstellung aller notwendigen Schnittstellen wie z.B. eines Netzwerkanschlusses;
  - die Anwesenheit und Unterstützung eines qualifizierten Netzwerkadministrators bei der Erbringung der Dienstleistung.
- 4.17 Ein Gerät gilt als druck- bzw. scanfähig, wenn direkt nach Durchführung einer Netzwerkintegration aus Microsoft Word oder einer ähnlichen Anwendung eine Seite erfolgreich ausgegeben bzw. ein einfacher Scanvorgang vorgenommen werden kann. PRINTHOF ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Druck- und/oder Scanfunktionalität infolge von Änderungen der EDV-Umgebung nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann. Die Aufwendungen für die Wiederherstellung des Gerätebetriebs durch PRINTHOF aufgrund solcher Änderungen werden separat in Rechnung gestellt. Im Falle einer Migration auf eine andere Version eines Betriebssystems besteht keine Garantie, dass entsprechende Drucker- und Scannertreiber zur Verfügung gestellt werden können.
- 4.18 Das Ermöglichen einer Nutzung der Gerätefunktionalität mit Altsystemen (AS/400 o.ä.), ERP-Anwendungen (SAP, Oracle usw.), MS-DOS-Programmen, hausgenerierter Software bzw. branchenspezifischen Lösungen oder innerhalb von Terminal-Serverumgebungen (wie z.B. Citrix XenApp) ist nicht standardmässiger Bestandteil einer Netzwerkintegration. Die Aufwendungen für die Einbindung eines Gerätes in solche EDV-Systeme, die nicht in allen Fällen technisch realisierbar ist, werden mit einer zusätzlichen Gebühr in Rechnung gestellt.
- 4.19 Folgende Leistungen im Rahmen der Netzwerkintegration sind separat zu vereinbaren und vom KUNDEN zusätzlich zu vergüten:
- Vornehmen weiterer Einstellungen zur Optimierung der Farb- und Ausgabequalität;
  - Registrierung von Zielempfängern im Adressbuch des Gerätes durch PRINTHOF, der Import von Adress- und Benutzerdaten aus einem anderen Gerät oder einer Datenbank (sofern technisch realisierbar) sowie die Herstellung einer Verbindung mit einem LDAP-Server oder einem Verzeichnisdienst wie z.B. Active Directory;
  - Installation der mit einem Gerät gelieferten Software-Anwendungen;
  - andere, nicht in Ziffer 4 b. AVB aufgeführte Leistungen.
- 4.20 Die Kosten für vereinbarte Netzwerkintegrationen, die aufgrund eines Verschuldens des KUNDEN nicht erfolgen oder abgebrochen werden müssen, werden nicht zurückerstattet. Die Durchführung einer neu angesetzten Netzwerkintegration wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.21 PRINTHOF haftet nicht für allfällige Datenverluste. PRINTHOF empfiehlt dem KUNDEN ausdrücklich, vor Beginn der Netzwerkintegration Backups seiner bisherigen Daten zu erstellen (Datensicherung).
- 4.22 Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls für Netzwerk-/Faxeinbindungen bzw. durch Inbetriebnahme der Geräte bestätigt der KUNDE, dass PRINTHOF sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der Netzwerkintegration zur vollsten Zufriedenheit des KUNDEN erbracht hat.

### c) Faxanbindung

- 4.23 Die im Zusammenhang mit einer Faxanbindung von PRINTHOF erbrachten Dienstleistungen umfassen die Einrichtung eines Gerätes mit Faxfunktionalität zur Übertragung und zum Empfang von Faxnachrichten über eine funktionsfähige Telefonleitung sowie die Durchführung entsprechender Tests. Der KUNDE verpflichtet sich, die hierfür vorgesehenen Anschlüsse bereitzustellen. Die Kosten für eine Faxanbindung sind im Kaufvertrag geregelt und verstehen sich exkl. Wegpauschale.
- 4.24 Die Installation allfälliger Faxtreiber auf Arbeitsplatzcomputern oder Servern sowie Faxanbindungen in Voice-over-IP-Umgebungen sind separat zu vereinbaren. Bei Faxanbindungen in einer Voice-over-IP-Umgebung, die je nach Produktmodell und Kundeninfrastruktur nicht immer technisch realisierbar sind, ist zudem ein ausgebildeter Telekominstallateur durch den KUNDEN miteinzubeziehen.
- 4.25 Die Registrierung von Zielempfängern im Adressbuch des Gerätes durch PRINTHOF ist nicht Bestandteil der Faxanbindung und muss separat vereinbart werden. Dies gilt ebenfalls für den Import von Adress- und Benutzerdaten aus einem anderen Gerät oder einer Datenbank, welcher aber technisch nicht immer realisierbar ist.
- 4.26 Kosten für vereinbarte Faxanbindungen, die infolge Verschuldens des KUNDEN nicht erfolgen oder abgebrochen werden müssen, werden nicht zurückerstattet. Die Durchführung einer neu angesetzten Faxanbindung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.27 Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls für Netzwerk-/Faxeinbindungen bzw. durch Inbetriebnahme der Geräte bestätigt der KUNDE, dass PRINTHOF sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der Faxeinbindung zur Zufriedenheit des KUNDEN erbracht hat.

### d) Instruktion

- 4.28 Hat der KUNDE eine Instruktion durch PRINTHOF bestellt, ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung des Gerätes durchzuführen. Bestellte Instruktionen, die aufgrund eines Verschuldens des KUNDEN nicht in der Frist durchgeführt werden, werden nicht gutgeschrieben.
- 4.29 Eine von PRINTHOF durchgeführte Instruktion für Bürogeräte umfasst die einmalige Schulung einer Gruppe von maximal acht Personen im Hinblick auf:
- die Nutzung der nach Einschätzung von PRINTHOF am meisten verwendeten Kopier-, Fax-, Druck- und Scanfunktionen;
  - die Bestellung und Nachfüllung von Verbrauchsmaterial;
  - das Vorgehen beim Auftreten von Papierstaus und Störungen.

Sämtliche zur Vorbereitung einer Instruktion erstellten Schulungsunterlagen werden dem KUNDEN ohne Aufpreis übergeben. Die Kosten für eine Instruktion sind im Kaufvertrag geregelt und verstehen sich exkl. Wegpauschale. Allfällige Online-Schulungen und webbasierte Zusatzinstruktionen sind separat zu vereinbaren. Dies gilt ebenfalls für das zu schulende Programm im Rahmen von Instruktionen in Druckunternehmen, Hausdruckereien o.ä.

### III. Allgemein anwendbare Bestimmungen

#### 5. Leistungserbringung durch PRINTHOF

Sämtliche Vertragsleistungen werden von PRINTHOF ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erbracht.

#### 6. Unterauftragnehmer

PRINTHOF ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KUNDEN einzusetzen, für deren Handlungen und Unterlassungen sie wie für eigene haftet.

#### 7. Vorgezogene Recyclinggebühr

PRINTHOF erhebt eine vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG) gemäss den Ansätzen des SWICO. Die vRG wird nur bei Lieferung von Geräten erhoben, die vorgängig nicht produktiv eingesetzt wurden. Sie ist nicht im Kaufpreis inbegriffen und wird dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 8. HAFTUNG von PRINTHOF

**Jede Haftung von PRINTHOF für mittelbaren Schaden wie insbesondere (aber nicht nur) Folgeschäden aus verspäteten Lieferungen, Produktionsausfällen, Datenverlusten, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten ist ausgeschlossen.**

#### 9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien erklären sich bereit, ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannter Unterlagen und Informationen zu verpflichten, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. PRINTHOF erhebt, nutzt und verarbeitet Daten des KUNDEN, welche ihr bei Ausführung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag zugänglich werden, nur unter Wahrung des Schweizerischen Datenschutzes. PRINTHOF wird demgemäss die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes treffen und dafür sorgen, dass Mitarbeiter und Hilfspersonen, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über ihre diesbezüglichen Pflichten unterrichtet sind.

Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass PRINTHOF zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmern sowie anderen Drittpartnern Daten des KUNDEN zur Verfügung stellen darf.

#### 10. Fakturierung und Konditionen

Die Rechnungsstellung bestimmt sich nach dem Kaufvertrag. Die von PRINTHOF in Rechnung gestellten Beträge sind vom KUNDEN gemäss den vereinbarten Zahlungskonditionen ohne Skontoabzug zu begleichen. Mit Ablauf der in den Zahlungskonditionen vereinbarten Frist kommt der KUNDE automatisch in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5% p.a.. Bei Verzug des KUNDEN ist PRINTHOF ausserdem berechtigt, allfällige weitere Dienstleistungen einzustellen.

#### 11. Verrechnungsverbot

Der KUNDE kann allfällige, ihm zustehende Forderungen gegenüber PRINTHOF nicht mit Forderungen, die PRINTHOF gegenüber dem KUNDEN zustehen, verrechnen. Der Kaufpreis ist auch dann geschuldet, wenn das Gerät aus irgendwelchen Gründen nicht benützt werden kann.

## 12. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass PRINTHOF eine geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Ereignisse, Streiks, behördliche Massnahmen etc. sowohl im In- als auch im Ausland) nicht erbringen kann, ist PRINTHOF für die Dauer der Hinderung von der Leistungspflicht befreit.

## 13. Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages und der AVB

Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Ergänzung der in dieser Ziffer genannten Bestimmung. Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Vertragsbedingungen durch PRINTHOF sind jederzeit möglich und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe als vom KUNDEN stillschweigend akzeptiert.

## 14. Software

Für bei PRINTHOF bezogene Software-Produkte gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen die Bestimmungen in den Software-Verträgen.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Gerichtsstand ist **Olten**.

## 16. Anerkennung der AVB

Spätestens mit der Unterschrift auf dem Kaufvertrag bestätigt der KUNDE, die vorliegende AVB gelesen, verstanden und einverstanden zu sein.